
Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

zwischen

*dem Landkreistag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart*

*dem Städtetag Baden-Württemberg,
Relenbergstraße 12, 70174 Stuttgart*

*dem Gemeindetag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart*

und

*der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V.,
Roonstraße 28, 76137 Karlsruhe*

*der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V.,
Ob. Hoppenlauweg 26-28, 70174 Stuttgart*

*dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.,
Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg*

*dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
Strombergstr. 11, 70188 Stuttgart*

*dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart*

*dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Baden Württemberg e.V.,
Badstr. 41, 70372 Stuttgart*

*dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.,
Schlettstadter Str. 31-33, 79110 Freiburg i.Br.*

*dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,
Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart*

*dem VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und
Sozialhilfe e.V. Baden-Württemberg,
Senator-Burda-Str. 45, 77654 Offenburg*

wird der nachfolgende Rahmenvertrag geschlossen

I Allgemeines

§ 1 Vertragspartner, Beteiligte

(1) Auf der Grundlage des § 78 f SGB VIII wird der nachfolgende Rahmenvertrag zu § 78 b SGB VIII zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe und den privat-gewerblichen Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg geschlossen.

(2) Die Landesjugendämter der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern waren an den Verhandlungen über diesen Rahmenvertrag beteiligt.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze und Inhalte für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b SGB VIII.

(2) Der Rahmenvertrag gilt für die Erbringung von

- a) Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- b) Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
- c) Hilfe zur Erziehung in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung außerhalb der eigenen Familie nach § 35 SGB VIII,
- d) Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 27 ff. SGB VIII,
- e) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII,
- f) Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII,
- g) Leistungen für die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 SGB VIII,
- h) sonstige stationäre und teilstationäre Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII.

(3) Dieser Vertrag gilt entsprechend für die Abrechnung von Leistungen für Kinder und Jugendliche, die von Leistungsträgern anderer Bundesländer untergebracht sind.

§ 3 Verbindlichkeit des Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die Einzelvereinbarungen nach § 78 c SGB VIII

§ 4 Kommission Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die Vertragspartner bilden eine Kommission für Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Die Vertragspartner können für diese Kommission weitere Aufgaben einvernehmlich festlegen. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die sicherstellt, daß Entscheidungen einvernehmlich zwischen den Leistungsträgerverbänden und den Verbänden der Träger der Einrichtungen getroffen werden.

(2) Die Landesjugendämter der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern sind mit Sitz und beratender Stimme in dieser Kommission beteiligt.

II Leistungsvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

§ 5 Leistungsvereinbarungen

(1) Unter Beachtung

a) der allgemeinen Leistungsbeschreibungen,

b) der Selbstständigkeit der Freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII,

c) der Betriebserlaubnis und der Konzeption, wie sie zwischen Einrichtung und Landesjugendamt nach § 45 SGB VIII abgestimmt und vereinbart sind,

d) der in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Qualitätsmerkmale nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

werden Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes zwischen dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe oder der vom ihm beauftragten Stelle vereinbart.

§ 6 System der Leistungserbringung

(1) Die Leistungen des Trägers der Einrichtung gliedern sich in unterschiedliche Leistungsbereiche, insbesondere in Erziehung, Schule und Ausbildung. Sie werden nach folgendem System geordnet:

a) Regelleistungen

Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Erziehung, Hilfe, Versorgung und Unterstützung, die für alle jungen Menschen und deren Familien in einer Einrichtung erbracht werden.

b) konzeptionsbedingte Leistungen

Konzeptionsbedingt sind die Leistungen, die aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung und des spezifisch fachlichen Ansatzes der Einrichtung über die Regelleistung hinaus erbracht werden. In der Regel handelt es sich dabei um zusammengefaßte individuelle Zusatzleistungen.

Konzeptionsbedingte Leistungen müssen zu den regelhaften Angeboten des Leistungserbringers gehören. Sie müssen allen jungen Menschen in der Einrichtung oder in einem, in der Regel organisatorisch abgegrenzten Teilbereich, zur Verfügung stehen und für sie nutzbar sein. Sie sind nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität in der Leistungsvereinbarung zu benennen. Neben konzeptionsbedingten Leistungen können identische Leistungen nicht als individuelle Zusatzleistungen berücksichtigt werden. Andere Leistungen können über individuelle Zusatzleistungen abgerechnet werden.

c) individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf des einzelnen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden und durch die Regelleistungen und konzeptionsbedingten Leistungen nicht erfaßt werden.

(2) Art, Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots werden auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung(en) der Einrichtung vereinbart.

§ 7 Inhalte und Aufbau der Leistungsvereinbarung

Die nach § 78 c Abs. 1 geforderten Leistungsmerkmale werden nach folgender Struktur dargestellt:

1. Art des Leistungsangebotes
2. Ziel des Leistungsangebots,
3. zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)
4. die Leistungsbereiche des Leistungsangebotes gegliedert nach
 - a) Regelleistungen,
 - b) konzeptionsbedingten Leistungen,
 - c) individuellen Zusatzleistungen,
5. Qualität des Leistungsangebotes und der Qualifikation des Personals,
6. erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
7. betriebsnotwendige Anlagen,
8. Voraussetzungen zur Leistungserbringung.

III Entgeltvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

§ 8 Entgelt für Regelleistungen

Das Regelentgelt ist die leistungsgerechte Vergütung für Regelleistungen. Es umfaßt

a) die pädagogische Regelbetreuung, einschließlich des dazu erforderlichen Personals für Organisation, Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft sowie der dazu gehörenden Sachausstattung (u.a. Unterkunft und Verpflegung) und

b) betriebsnotwendige Investitionen.

(2) Es muß so bemessen sein, daß damit eine bedarfsgerechte Betreuung der jungen Menschen zu den vereinbarten Betreuungszeiten gewährleistet ist.

§ 9 Entgelt für konzeptionsbedingte Leistungen

Das Entgelt für konzeptionsbedingte Leistungen ist die leistungsgerechte Vergütung für einrichtungsspezifische, aus der Konzeption abgeleitete Leistungen, einschließlich des dazu erforderlichen Personals für Organisation, Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft sowie der dazu gehörenden Sachausstattung, soweit die Aufwendungen hierfür nicht durch das Regelentgelt abgegolten sind.

§ 10 Entgelt für individuelle Zusatzleistungen

(1) Das Entgelt für individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung für individuelle, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen nach dem spezifischen Bedarf des jungen Menschen im Einzelfall.

(2) Die individuellen Zusatzleistungen werden in einem Verzeichnis der abrechenbaren Leistungen mit leistungsgerechten Entgelten festgelegt, das bei Bedarf ergänzt wird. Die Vereinbarung von Entgelten für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist nur bei besonderem Hilfebedarf möglich.

§ 11 Entgelt für Projekte

Angebotsformen, die strukturell flexible Übergänge oder Verknüpfungen verschiedener Formen der Hilfe (stationäre, teilstationäre oder ambulante) und über den Einzelfall hinausgehende Aktivitäten (z.B. gemeinwesenorientierte) umfassen, können als Projekte (§ 13 Abs. 5 LKJHG) finanziert werden. Für mehrere junge Menschen werden hier Aufwendungen für Fachkräfte und Sachmittel nicht einzeln nach bestimmten Hilfearten, sondern für unterschiedliche Formen der Hilfe zusammengefaßt und pauschal finanziert.

§ 12 Sonderaufwendungen im Einzelfall

Die Sonderaufwendungen im Einzelfall nach den „Empfehlungen für Leistungen und den Ersatz von Aufwendungen für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe“ werden Bestandteil dieses Rahmenvertrages. Sie werden bei Bedarf in der Kommission „Kinder- und Jugendhilfe“ (§ 4) fortgeschrieben.

§ 13 Investitionsbetrag

(1) Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 8 umfaßt die Aufwendungen für

- vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie notwendige Grundstücke herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.
- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von notwendigen Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind staatliche und kommunale Zuschüsse anzurechnen¹.

(2) Der Investitionsbetrag entspricht dem nach bisherigem Pflegesatzrecht vereinbarten Pflegesatz, sofern nicht nach § 78 b von einem Vertragspartner nach dem 30.04.1999 zu Neuverhandlungen aufgefordert wird, längstens jedoch bis zum 31.12.2003.

(3) Für nach dem 31.12.1998 in Betrieb gehende Einrichtungen wird der Investitionsbetrag nach noch zu treffenden Regelungen ermittelt.

§ 14 Berechnungsverfahren

(1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

(2) Bei der Ermittlung des zur Leistungserbringung notwendigen Personalbedarfs sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen:

- Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der jungen Menschen,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,
- tarifliche Bindungen.

(3) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum geschlossen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

¹ Protokollnotiz:

Die Vertragspartner streben eine einheitliche Regelung für Einrichtungen des BSHG, des SGB XI und des SGB VIII an.

(4) Die Vereinbarungen treten zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam.

(5) Die Vergütungen nach §§ 8 und 9 dieses Rahmenvertrags werden kalendertäglich oder monatlich ermittelt. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht. Bei Aufnahme in eine andere Einrichtung, mit Ausnahme in ein Krankenhaus, wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(6) Einrichtungen, die vierteljährlich abrechnen, können zum Vierteljahresbeginn eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 v.H. der letzten Vierteljahresabrechnung auf schriftlichen Antrag erhalten.

§ 15 Regelung bei Abwesenheit

(1) Soweit die Leistung der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z. B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes oder Urlaubs, ist das Leistungsangebot vorzuhalten.

(2) Ist erkennbar, daß der junge Mensch bzw. seine Sorgeberechtigten das Leistungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen, wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII die Hilfe beendet. Bis zur formalen Beendigung der Hilfe ist das Abwesenheitsentgelt nach Abs. 3 weiterzubezahlen.

(3) Bei der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen, die länger als drei Tage dauert, ist der Einrichtung für Leistungen nach § 19, 34 und 35a SGB VIII vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % der mit den Leistungsträgern vereinbarten Entgelte zu zahlen.

Der Investitionsbetrag nach § 13 dieses Rahmenvertrags wird in vollem Umfang weiterbezahlt.

Bei Urlaub ist das Abwesenheitsentgelt auf 28 Tage begrenzt, bei Schülern auf die Dauer der Ferienzeiten. Die Einrichtung ist verpflichtet, bei Abwesenheit von mehr als 14 Tagen dem zuständigen Jugendamt den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

(4) Bei Leistungsangeboten nach § 32 SGB VIII können innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Urlaub bis zu 30 Tagen im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.

(5) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

IV Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

§ 16 Ziel und Form der Qualitätsentwicklung

(1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

(2) Der Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichten sich in einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- **Qualitätsgrundsätze für die Leistungsangebote** zu beschreiben,
- **Konzepte der Qualitätsentwicklung** und geeignete Formen zu deren Umsetzung und Gewährleistung zu vereinbaren sowie
- **Leitlinien zur Bewertung der Qualität** der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung festzulegen.

(3) Die Entwicklung und Bewertung der Qualität ist eine kontinuierliche Aufgabe des Trägers der Einrichtung. Der örtliche Träger der Jugendhilfe unterstützt die Qualitätsentwicklung.

(4) §§ 4 und 78 b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 17 Darlegung und Bewertung der Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII

(1) Der örtliche Träger der Jugendhilfe und der Träger der Einrichtung vereinbaren Umfang, Zeitraum und Zeitpunkt zur Darlegung der Qualitätsentwicklung.

(2) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Qualitätsentwicklungsbericht .

Das zuständige Landesjugendamt erhält die Qualitätsentwicklungsberichte zur Kenntnisnahme.

(3) Die Bewertung der Qualität der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Leistungen erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

§ 18 Prüfung

(1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Leistungserbringer seinen Verpflichtungen aus der Leistungs- und der Qualitätsentwick-

lungsvereinbarung nicht ausreichend nachkommt, ist der örtliche Träger berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistungen zu überprüfen. Die Aufgaben der Landesjugendämter bleiben unberührt.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für einen Verstoß bestehen. Der Träger der Einrichtung und sein Verband sind vorher zu hören.

(3) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten ihre Aufgabe im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

§ 19 Qualitätskosten

Die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind eine Grundlage der Entgeltvereinbarung.

V Schlußbestimmungen

§ 20 Übergangsregelungen

Vereinbarungen über Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Rahmenvertrages, die vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 21 Anlagen

(1) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages

- Beschluß „Personalausstattung der Regelbetreuung“ (Anlage 1)
- Verzeichnis individueller Zusatzleistungen (Anlage 2)
- Arbeitsplan „Leistungssystem der Jugendhilfe nach § 78 a SGB VIII“ (Anlage 3)

(2) Die in der Anlage 3 aufgeführten Sachgegenstände sind in der Kommission „Kinder- und Jugendhilfe“ nach § 4 Rahmenvertrag unverzüglich zu beraten und entsprechend den dort festgesetzten Zeitrahmen abzuschließen.

§ 22 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Der Rahmenvertrag tritt zum 01.05.1999 in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Kündigung durch eine Vertragspartei wirkt nur für und gegen diese und läßt die Wirksamkeit des Vertrages für die anderen Vertragsparteien unberührt.

Stuttgart, 12. Mai 1999

Leistungsträger

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Leistungserbringer

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Baden e.V.

Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Baden e.V.

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Württemberg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese
Freiburg e.V.

Caritasverband der Diözese Rotten-
burg-Stuttgart e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrts-
verband, Landesverband Baden-
Württemberg e.V.

Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

Diakonisches Werk der ev. Kirche in Württemberg e.V.

VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.
